Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Verbänden, Gruppen und staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften durch den Markt Ergolding (Zuschussrichtlinien)

Präambel
Der Markt Ergolding misst der Arbeit der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppen und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Mit diesen Zuschussrichtlinien soll dem wirkungsvoll nach einheitlichen Kriterien gleichberechtigt Rechnung getragen werden.

1. Fördergrundsätze

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen nach Art. 7 und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung (in der jeweils geltenden Fassung). Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung des Marktes Ergolding über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung, daher besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung. Zuschüsse können nur auf Antrag bewilligt werden und sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

2. Förderempfänger

2.1 Gefördert werden nur Vereine, Verbände, Gruppen (z. B. Chöre, Musikgruppen) und staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften,

- die ihren Sitz seit mindestens zwei Jahren im Gemeindegebiet Ergolding haben. Gemäß §24 BGB gilt als Sitz eines Vereins, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird oder
- deren Schwerpunkt der Vereinsarbeit seit mindestens zwei Jahren im Gemeindegebiet Ergolding liegt oder
- bei denen die Mehrheit der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Gemeindegebiet Ergolding haben und
- sich deren Vereinsstätte (z. B. Vereinsheim, Schießanlage, Musikraum) im Gemeindegebiet Ergolding befindet und
- die einen Mitgliedsbeitrag erheben, der mindestens den Jahresbeiträgen in den staatlichen Sportförderrichtlinien entspricht.

2.2 Grundsätzlich nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- wirtschaftliche Vereine (z. B. Fördervereine)
- Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z. B. Stammtische, Fanclubs)
- ortsansässige, eingetragene Vereine, denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist
- Ortsvereine von politischen Parteien, politische Vereine und Bürgerinitiativen
- überörtliche Vereinsbünde und Organisationen, auch von politischen Parteien und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften
- Sportvereine, die nicht dem Bayerischen Landessportverband e. V. und nicht dem Sportschützenbund angehören.

2.3 Über Zuschussanträge von Vereinen, Verbänden, Gruppen und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, die nicht unter 2.1 oder 2.2 fallen, wird im Einzelfall vom Marktgemeinderat oder vom Ersten Bürgermeister entschieden.

3. Vereinspauschalen für Sportvereine

3.1 Allgemeine Vereinspauschalen für Sportvereine

Der Markt Ergolding gewährt den **Sportvereinen** die Vereinspauschale („Pauschale Sportbetriebsförderung") in der gleichen Höhe, wie sie aus Staatsmitteln den Vereinen vom Landratsamt Landshut ausbezahlt wird. Diese Zuwendung ist unter Vorlage des Bescheides des Landratsamtes Landshut bis 01.11. des Jahres zu beantragen, in dem der Bescheid vom Landratsamt Landshut ergangen ist.

3.2 Jugendpauschale für Ergoldinger Sportvereine

Die **Ergoldinger Sportvereine** erhalten auf Antrag jährlich 30,00 Euro pro Jugendlichem/r bis zum vollendetem 18. Lebensjahr auf der Grundlage der Jugendförderung des Landkreises Landshut. Die BLSV-Meldung bzw. Meldung an den Sportschützenbund und die Meldung an das Landratsamt Landshut muss beigefügt werden.

Der Antrag ist bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres unter Angabe der Anzahl der Jugendlichen beim Markt Ergolding zu stellen.

3.3 Förderung von Übungsleiter/innen ohne Lizenz

3.3.1 Der Markt Ergolding gewährt Übungsleitern/innen ohne Lizenz eine Förderung,

- wenn diese in der Jugendarbeit tätig sind,
- wenn deren Mitglieder in der von einem/r Übungsleiter/in ohne Lizenz betreuten Mannschaft/Gruppe beim BLSV oder BSSB gemeldet sind
- wenn die betreute Mannschaft/Gruppe im Wettkampf gemeldet ist oder an Wettwerben teilnimmt.

3.3.2 Die Förderung wird auf eine/n Übungsleiter/in je Mannschaft/Gruppe beschränkt.

3.3.3 Die Förderung beträgt jährlich 175,50€ pro nicht lizenzierten/r Übungsleiter/in.

3.3.4 Der Antrag auf Bezuschussung mit Aufstellung der ohne Lizenz eingesetzten Übungsleiter/innen ist vom jeweiligen Verein jährlich zum 01.07. vorzulegen. Die vorgegebenen Kriterien sind schriftlich zu bestätigen.

3.3.5 Der Gesamtbetrag wird den Vereinen als Förderung der Jugendarbeit gewährt.

4. Allgemeine Förderungsgegenstände für Vereine und Verbände

Baumaßnahmen, Beschaffungen und Reparaturen von Vereinen, Verbänden und Gruppen werden - soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist - ab einem Kostenaufwand von **1.000,00 €** je Maßnahme/Einzelstück vom Markt Ergolding in Höhe von **25 %** der aufgewendeten Kosten bezuschusst. In besonders begründeten Fällen kann ein höherer Fördersatz gewährt werden.

5. Besondere Förderungsgegenstände

5.1 Sportwaffen für Schützenvereine (Gewehre, Jugendgewehre, Lichtgewehre, Luftpistolen, Armbrüste usw.) werden mit **25 %** der angefallenen Kosten, höchstens jedoch mit **300,00 €** je Sportwaffe bezuschusst. Angeschaffte Sportwaffen sind nur für den Vereinssport zu verwenden.

5.2 Fahrten zum Patenort „Mattarello"

Örtliche Vereine, Verbände, Gruppen, Schulklassen usw. erhalten auf Antrag nach Vorlage eines Programms und einer Teilnehmerliste pro Teilnehmer einen Zuschuss in Höhe von **20,00 Euro**, wenn mit der Fahrt eine Patenschaftspflege verbunden ist.

5.3 Vereinsjubiläen

Der Markt Ergolding gewährt auf Antrag an Vereine Jubiläumszuschüsse in Höhe von 20 %, jedoch maximal 1.000,00 €, der tatsächlichen Kosten.

5.4 Maßnahmen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften

5.4.1 Der Neubau, Umbau, die Sanierung und Restaurierung von Kirchen, Pfarr- und Jugendheimen sowie Beschaffungen werden ab einem Kostenaufwand von 1.000 Euro in Höhe von 10 % bezuschusst. In besonders begründeten Fällen kann ein höherer Fördersatz gewährt werden.

5.4.2 Baumaßnahmen oder Restaurierungen an Pfarrhöfen oder Pfarrhäusern sowie Unterhaltsmaßnahmen in oder an Kirchen oder kirchlicher Einrichtungen bzw. Einrichtungsgegenstände werden grundsätzlich nicht bezuschusst. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Förderung gewährt werden (z. B. Baumaßnahmen oder Restaurierungen an denkmalgeschützten Gebäuden).

6. Nutzung von kommunalen Einrichtungen

6.1 Nutzung von Sporthallen

6.1.1 Die Miete, die für die Benutzung der Sporthallen des Marktes Ergolding (Mehrzweckhalle, Sporthalle der Grund- und Mittelschule, Kleinsporthalle der Grundschule Piflas) zu Übungszwecken an Werktagen (Montag bis Freitag) den Ergoldinger Vereinen in Rechnung gestellt wird, ist nicht zu entrichten, sondern wird als Zuschuss zur Vereinsförderung gewährt.

6.1.2 Für Veranstaltungen der Vereine, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen stattfinden, ist die Hallenmiete zu entrichten. Die Hallenmiete kann auf Antrag erlassen werden. Dies gilt nicht für sonstige Gebühren, wie Kiosknutzung, Auf- und Abbau von Tribünen.

6.1.3 Die Miete für die Nutzung von Sporthallen sonstiger Sachaufwandsträger zu Übungszwecken an Wochentagen, die den Vereinen von diesem in Rechnung gestellt wird, ist zunächst von den Vereinen zu begleichen.
Bei Rechnungsvorlage mit Stundenaufstellung wird der Rechnungsbetrag als Zuschuss zur Vereinsförderung gewährt.

6.2 Nutzung des Bürgerhauses

6.2.1 Für die Nutzung des Bürgerhauses gilt 6.1.1 – 6.1.2 entsprechend. Zusätzlich mietfrei sind samstags und sonntags stattfindende Übungseinheiten und Wettkämpfe der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen.

6.2.2 Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen im Bürgerhaus, bei denen Eintritt oder Gebühren erhoben werden.

6.3 Nutzung des Ergomar

Der Markt Ergolding gewährt den Ergoldinger Schwimmvereinen die Kosten, die an das Kommunalunternehmen Ergolding AdöR für die Bahnennutzung für Trainingszwecke zu entrichten sind, als Zuschuss.

Der Zuschuss soll jährlich vor Saisonbeginn unter Angabe der zugeteilten Bahnen beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsvorlage.

7. Sonstige Fördervoraussetzungen

7.1 Förderungen zu Baumaßnahmen, Beschaffungen und Reparaturen sind ausschließlich für Vereine, Verbände und Gruppen und nicht für einzelne Vereinsmitglieder möglich.

7.2 Eigenleistungen werden in Höhe der aktuellen Stundensätze des Maschinenringes abgerechnet.

8. Zwischenfinanzierung und Bürgschaften

Über die Zwischenfinanzierung von Zuschüssen oder Darlehen Dritter sowie über Bürgschaften wird im Einzelfall vom Marktgemeinderat entschieden. Hierzu ist mit dem Antrag die Finanzierung darzulegen.

9. Antragsverfahren

Die Haushaltsmittel sind bis spätestens 30.09. des Vorjahres beim Markt Ergolding mit einer schriftlichen Begründung zu beantragen. Der Antrag auf Bezuschussung ist vor Maßnahmenbeginn unter Darlegung der voraussichtlichen Kosten (ggf. Vorlage eines Kostenangebots) zu stellen. Maßnahmenbeginn ist die Erteilung eines Auftrages. Der Auftrag für den Beginn der Maßnahme bzw. die Beschaffung darf erst erteilt werden, wenn der Markt Ergolding eine Förderung schriftlich zugesagt bzw. schriftlich dem Beginn der Maßnahme oder der Beschaffung zugestimmt hat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschlag
- verbindlicher Finanzierungsplan
- Baubeschreibung

Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungslegung.

10. Rückforderung von Förderungen und Verwendungsnachweis

Zuschüsse, die aufgrund von falschen Angaben gewährt wurden, können in voller Höhe vom Markt Ergolding zurück verlangt werden. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann der Markt Ergolding die Zuwendungen zurückfordern. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Markt Ergolding auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendungen Rechnung zu legen. Der Markt Ergolding kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen. Dem Markt Ergolding stehen die Prüfungsrechte nach der Bayerischen Gemeindeordnung zu.

11. Sonderregelung für Investitionszuwendungen

Investitionszuwendungen werden unter dem Vorbehalt der anteiligen Rückerstattungspflicht gewährt, soweit innerhalb von zehn Jahren seit der endgültigen Zuwendungszusage eine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt.

Bei Verlegung des Vereinssitzes aus dem Markt Ergolding, bei zweckentfremdeter Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Erlöschen der Gemeinnützigkeit ist die gewährte Zuwendung ebenfalls anteilig bezogen auf 10 Jahre an den Markt Ergolding zurückzuzahlen.

Die Zuwendung wird als Zuschuss und/oder als zinsloses Darlehen bereitgestellt. Die Kosten sind nachzuweisen.

Der Marktgemeinderat kann bei besonders gelagerten Projekten von den o.g. Begrenzungen Ausnahmen gewähren.

12. Bezuschussung von Mutter-Kind-Gruppen und Seniorengruppen

Die jährliche Bezuschussung von Mutter-Kind-Gruppen und Seniorengruppen wird von diesen Richtlinien nicht berührt.

13. Übergangsregelung

Soweit bisher Zuwendungen aufgrund von abweichenden Regelungen gewährt wurden, können diese in Ausnahmefällen letztmals im Jahr 2018 gewährt werden. Bereits bewilligte Zuwendungen bleiben unberührt.

14. Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt dem Ersten Bürgermeister unter Berücksichtigung der Wertgrenzen nach der Geschäftsordnung als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Zuschussrichtlinien hinausgehende Anträge bzw. Anträge, die nicht den Richtlinien entsprechen, können vom Ersten Bürgermeister im Rahmen der Wertgrenzen nach der Geschäftsordnung entschieden werden. Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Marktgemeinderat vorbehalten.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Zuschussrichtlinien vom 10.03.2014 inkl. Erster und Zweiter Ergänzung außer Kraft.

84030 Ergolding, den 09.03.2018
MARKT ERGOLDING

Strauß
Erster Bürgermeister